

Kostendämpfungspauschale

Wie geht es nach dem Urteil weiter?

Mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (Akz.: 5 C 5.22) hat das Bundesverwaltungsgericht die aktuelle Regelung zur Kostendämpfungspauschale in der baden-württembergischen Beihilfeordnung für unwirksam erklärt. Hier ein Überblick über den aktuellen Stand und was das Urteil für die Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen im Land bedeutet.

Worum ging es im Verfahren

Im vor dem BVerwG verhandelten Fall ging es um die Kostendämpfungspauschale eines Professors der Besoldungsstufe W3. Dieser stützte seine Klage u.a. darauf, dass die Kostendämpfungspauschale im Rahmen der Anpassungen im Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 für die Besoldungsstufe W3 um 50 € auf 275 € erhöht wurde, während die Pauschale für Professor*innen der Besoldungsgruppe C 4 von 225 € nicht angehoben wurde.

Das Gericht hat nun insgesamt die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale für unwirksam erklärt (§15 Abs.1 Satz 5 BVO BW). Begründet wurde dies damit, dass der im Beihilferecht geltende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht gewahrt wurde. Es fehlt eine eindeutige Ermächtigung, die für eine entsprechende Kürzung der Alimentation zwingend notwendig ist. Es handelt sich damit um einen formalen Fehler und nicht um ein Urteil, welches eine Kostendämpfungspauschale grundsätzlich für unzulässig erklärt.

Von Seiten des zuständigen Finanzministeriums wurde dem DGB mitgeteilt, dass das Land die schriftliche Urteilsbegründung abwarten wird, bevor entschieden wird, wie es in

Sachen Kostendämpfungspauschale weitergeht. Die schriftliche Urteilsbegründung muss dem Ministerium bis spätestens Mitte August übermittelt werden.

Wartezeit hat Unsicherheit und Überlastung zur Folge

Aus Sicht des DGB ist das lange Abwarten äußerst unglücklich. Da die Kostendämpfungspauschale nicht das erste unwirksame Element des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 ist, sollte es genug Erfahrung im FM geben, wie mit einer solchen Situation umzugehen ist. Ziel muss es aus Sicht des DGB nun sein, eine gerechte und gute Lösung zu finden.

Für die Zukunft steht der DGB für eine Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Die Kostendämpfungspauschale wurde ursprünglich als Pendant der Praxisgebühr bei den gesetzlichen Versicherten eingeführt. Da diese vor einigen Jahren wieder abgeschafft wurde, ist es nur logisch auch die Kostendämpfungspauschale wieder abzuschaffen.

Gleichzeitig braucht es eine gute Lösung für die betroffenen Beamt*innen, die in den vergangenen Jahren zu Unrecht eine zu hohe Kostendämpfungspauschale bezahlen mussten.

Aktuell Widerspruch einlegen

Da der Umgang des Land mit dem vorliegenden Urteil weiter unklar ist, empfiehlt der DGB weiterhin Widerspruch gegen Beihilfeabrechnungen mit Abzug der Kostendämpfungspauschale einzulegen. Dies ist bedauerlich und sorgt vor allem für eine zusätzliche Belastung des Landesamts für Besoldung.